

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen (Abfuhrsatzung) vom 24. April 2018**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO), der §§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie 19 Abs. 1 S. 1 GkZ sowie des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (im Folgenden: LWG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 7. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

1) Die Präambel in der Satzung vom 24.04.2018 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO), der §§ 18 Abs. 1 Sätze 1 + 2 und 19 Abs. 1 S. 1 GkZ sowie des § 30 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (im Folgenden: LWG) in den jeweils geltenden Fassungen und § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 23. April 2018 folgende Satzung erlassen:

2) § 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung gilt für Verbandsmitglieder und Gemeinden, die dem Zweckverband die Durchführung der den Gemeinden nach den §§ 54 Abs. 2 und 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 44 Abs. 1 LWG obliegende Aufgabe des Einsammelns und der Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers durch Vertrag übertragen haben.

3) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gemeinden erfassen die Grundstücke mit Grundstücksabwasseranlagen, deren Lage, Größe und Abfuhrhythmus und teilen die Angaben mit den erforderlichen Plänen dem Zweckverband mit.
- (2) Die Vorgaben zur Abfuhr gehen aus dem von der Gemeinde erstellten Anlagenplan hervor. Diese gehen an den Entsorger, der daraus einen Abfuhrplan erstellt und diesen ausführt. Dabei werden die vorgegebenen Abfuhrhythmen der abflusslosen Sammelgruben sowie die Bedarfsabfuhr der Kleinkläranlagen und gesonderter abflussloser Sammelgruben (z.B. bei saisonal genutzten Anlagen) berücksichtigt.
- (3) Der Zweckverband oder ein beauftragter Dritter (Abfuhrunternehmen) teilt dem Grundstückseigentümer den Termin der Entleerung seiner Anlage mit. Zweckverband und Gemeinde können vom beauftragten Dritten einen Abfuhrplan abfordern.
- (4) Ist außerhalb der Regelentleerung die Abfuhr der Inhaltsstoffe notwendig, so hat dies der Grundstückseigentümer über die Gemeinde mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

4) § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Abweichend von Absatz 1 wird für die Verwaltungskosten im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 2 eine Pauschale pro Abfuhr berechnet. Die Pauschale wird regelmäßig unter Berücksichtigung der Über- oder Unterdeckung aus den vorangegangenen Jahren überprüft. Änderungen für das nachfolgende Kalenderjahr werden der Gemeinde rechtzeitig vom AZV schriftlich mitgeteilt. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt 4,90 €/Abfuhr zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Umsatzsteuer.

5) § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Der AZV rechnet die Kosten im Sinne von § 5 Absatz 1 monatlich mit der Gemeinde ab.

6) § 9 wird wie folgt neu gefasst:

Die aufgrund der §§ 5 und 6 erstellten Abrechnungen sind vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und auf das angegebene Konto zu überweisen.

## **Artikel II**

1) Die Regelung in Artikel 1 Nr. 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2018 in Kraft.

2) Die Regelung in Artikel 1 Nr. 4 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

3) Die Regelungen in Artikel 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Hetlingen, 09.12.2020

gez. Die Verbandsvorsteherin